

- Auszug -

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 2	Ausgegeben in Lüdenscheid am 10.01.2018	Jahrgang 2018
-------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis		
15.12.2017	Bezirksregierung Amsberg	Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes; Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin - Flurbereinigungsverfahren Windhausen I.....6
02.01.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung 2018/2019.....9
03.01.2018	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 574 "Dukatenweg", 6. Änderung.....12
08.01.2018	Gemeinde Schalksmühle	Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“.....15
28.12.2017	Gemeinde Herscheid	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.....16
20.12.2017	Stadt Balve	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen.....18
04.01.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Menden-Mitte und Neuwahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Menden-Süd..19

§ 10

~~Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn~~

- ~~a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung vermieden werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder~~
- ~~b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder~~
- ~~c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).~~
- ~~d) Die im Zusammenhang mit der Aufnahmeverpflichtung von Asylbewerbern stehenden zusätzlichen Aufwendungen sowie Auszahlungen sind unabhängig von ihrer Höhe nicht erheblich und lösen keine Nachtragspflicht aus. Die unter c) aufgeführte Geringfügigkeitsgrenze für Investitionen findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung.~~

Menden (Sauerland), den 21.11.2017

~~gez. Wächter
Bürgermeister~~



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2017 Folgendes beschlossen:

- I. Zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Märkischer Kreis, Schreiben vom 29.05.2017 und 08.11.2017

Die untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises regt an, konkrete Festsetzungen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt des Gehölzbestandes zu treffen. Eine Festsetzung zum Erhalt sollte auch den Ersatz von abgängigen Gehölzen durch Pflanzen gleicher Art oder durch standortgerechte Laubgehölze enthalten. Entsprechende Festsetzungen sollten in der Planzeichnung nachvollziehbar sein.

Von der unteren Wasserbehörde bestünden keine Bedenken, wenn Trink- und Brauchwasserversorgung sowie die häusliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung über die öffentlichen Systeme erfolgten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes stünden dem Planvorhaben keine Bedenken entgegen, wenn die unter Ziffer 7.5 des Geräuschschutzgutachtens des Ingenieurbüros Buchholz vom 02.07.2017 (sic; offensichtlich Tippfehler – gemeint ist offenbar der 02.07.2015) aufgeführten Schallschutzmaßnahmen berücksichtigt und umgesetzt würden.

Stellungnahme

Vor dem Finanzamt wurde eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB ergänzend festgesetzt. Weitergehende Festsetzungen bestimmen die Art der Anpflanzungen. Die Anpflanzungen auf dieser Fläche sind darüber hinaus dauernd zu erhalten und bei Abgang in gleichen Arten zu ersetzen. Im Übrigen wird keine Erhaltungsfestsetzung getroffen, da die vorhandene Grünstruktur für sich gesehen nicht erhaltenswert erscheint, im Hinblick auf die Grundstücksversiegelung aber erhalten bleiben sollte. Die Beschränkung der Versiegelungsrate kann auch durch andere Flächen gewährleistet werden, so dass an der Festsetzung als nicht überbaubarer Grundstücksfläche

festgehalten wird. Die Einhaltung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) gewährleistet die Beschränkung des Versiegelungsgrades. Im Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende Nachweise zu führen. Im Hinblick auf eine möglichst große Gestaltungsfreiheit für Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. sonstiger Nebenflächen soll der Feuerwehr eine möglichst große Flexibilität ermöglicht werden, so dass die (vorhandenen) Grünstrukturen im Zweifel nachrangig zu behandeln sind, in dem Gesamtanteil der nicht versiegelten Flächen jedoch nicht verringert werden dürfen. Eine Ausnahme bildet hier lediglich der Pflanzstreifen in 3,00 m Breite an der Grundstücksgrenze zum Finanzamt, da dieser zusammen mit dem Grünstreifen auf dem Grundstück des Finanzamtes gestaltwirksam ist. Die übrigen vorhandenen Grünbestände befinden sich in den rückwärtigen Grundstücksbereichen (z. B. zum Friedhof hin) und weisen somit eine geringe Gestaltwirkung auf.

Die Wasserver- und Entsorgung ist über die vorhandenen öffentlichen Systeme vorgesehen.

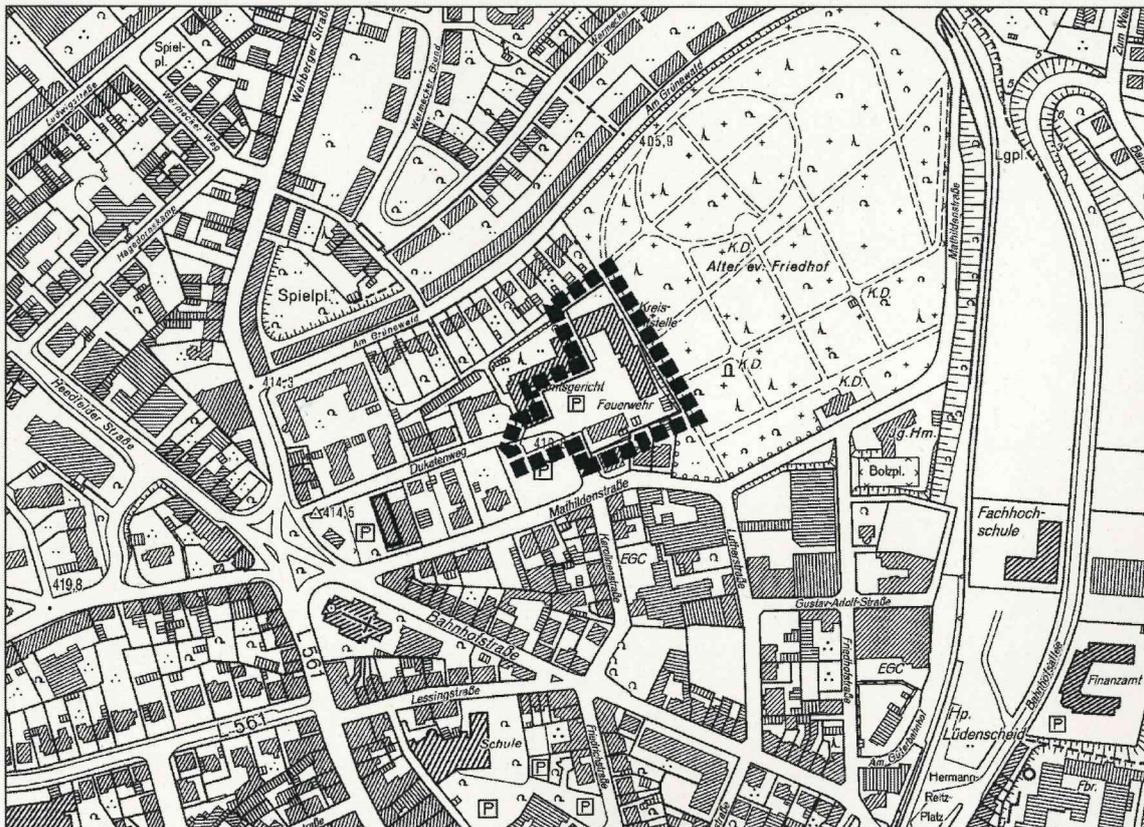
Das Flurstück 53, auf dem die Errichtung von Stellplätzen vorgesehen ist, ist vor der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes bereits wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden. Das Lärmgutachten ist daher für das Bauleitplanverfahren obsolet geworden, wird aber im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung der geplanten Stellplatzanlage berücksichtigt.

Den Anregungen des Märkischen Kreises wird somit nur teilweise gefolgt.

- II. Gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) wird der Bebauungsplan Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
- III. Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 574 "Dukatenweg" aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung ist nachstehend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung liegt mit seiner Begründung ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB (Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (Bebauungsplan Nr. 574 „Dukatenweg“, 6. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch einen Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 03.01.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.